

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 1. 4. 2020

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
RdErl. 12. 3. 2020, Durchführungshinweise zu den §§ 37 bis 41 NBesG	423
RdErl. 20. 3. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen	427
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 24. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)	428
77000	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
AV 20. 3. 2020, Zentralstelle Terrorismusbekämpfung	429
33210	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 25. 3. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)	430
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
AV 23. 3. 2020, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. 3. 2020 bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen Pneumokokken-Impfstoffen	432
Stellenausschreibungen	432/433

C. FinanzministeriumDurchführungshinweise
zu den §§ 37 bis 41 NBesG

RdErl. d. MF v. 12. 3. 2020 — 03602/1/§37-§41(VV) —

— VORIS 20441 —

1. Zur Durchführung der §§ 37 bis 41 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. 2. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 423

AnlageDurchführungshinweise
zu den §§ 37 bis 41 NBesG

1. Zu § 37 (Amtszulage)

Amtszulagen stellen funktionell Zwischenämter dar, deren Amtsinhalt sich von dem des nächst niedrigeren Amtes abhebt, ohne das Bewertungsniveau des nächsthöheren Amtes ganz zu erreichen. Dementsprechend sind Amtszulagen in ihrer besoldungsrechtlichen Auswirkung dem Grundgehalt gleichgestellt. Sie sind von der Wahrnehmung der Funktionen gelöst und sind, anders als besondere Stellenzulagen, unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Amtszulagen sollen 75 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht überschreiten.

2. Zu § 38 (Allgemeine Stellenzulage)

Die allgemeine Stellenzulage ist trotz ihrer Bezeichnung als Stellenzulage keine echte Stellenzulage, weil sie weder für eine herausgehobene (höherwertige) Funktion noch für die Dauer der Wahrnehmung einer solchen herausgehobenen Funktion gewährt wird. Sie ist vielmehr eine „Laufbahnzulage“, da der Anspruch ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn begründet wird. Sie nimmt an allgemeinen Besoldungsanpassungen gemäß § 3 Abs. 4 teil. Die Zulage ist ruhegehaltfähig; eine Mindestbezugsdauer wird nicht gefordert. Ein Kumulationsverbot zu Amtszulagen oder anderen Stellenzulagen besteht nicht. Beim Zusammentreffen mit einer Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die allgemeine Stellenzulage auf diese Zulage angerechnet, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

3. Zu § 39 (Besondere Stellenzulage)

3.1 Besondere Stellenzulagen sind Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gesetzgeber hat diese in Fußnoten in einer Besoldungsordnung und in Anlage 11 NBesG abschließend aufgeführt. Die jeweilige Höhe der besonderen Stellenzulagen ergibt sich aus Anlage 12 NBesG.

In Bezug auf den Anknüpfungspunkt der Zulagenberechtigung ergeben sich folgende Varianten:

- a) Zulage knüpft an Verwendung in bestimmter Behörde an Beamtinnen und Beamte, die beim Niedersächsischen Verfassungsschutz verwendet werden, erhalten eine besondere Stellenzulage nach Nummer 1 der Anlage 11 NBesG.
- b) Zulage knüpft an eine Verwendung in bestimmter Tätigkeit an
Beamtinnen und Beamte im Flugdienst in den BesGr. A 9 bis A 16, die als Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer verwendet werden, erhalten eine besondere Stellenzulage nach Nummer 3 der Anlage 11 NBesG.
- c) Zulage knüpft an eine Status- oder Laufbahngruppe und eine bestimmte Qualifikation an
Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker gefordert wird, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Nummer 8 der Anlage 11 NBesG.

3.2 Verwendung im Sinne dieser Vorschrift ist die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben (in der Regel des Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulagenregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine Aus- oder Fortbildung oder ein Praktikum sind grundsätzlich keine Verwendungen im zulagenrechtlichen Sinn. Nummer 3.9 sechster Spiegelstrich (Weitergewährung einer bereits zustehenden besonderen Stellenzulage während einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme) ist jedoch zu beachten.

3.3 Wird in einer Zulagenregelung eine überwiegende Verwendung gefordert, so ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Wahrnehmung der zulagenberechtigenden Aufgaben im jeweiligen Kalendermonat mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Beginnt oder endet die zulagenberechtigende Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die besondere Stellenzulage anteilig zu gewähren, wenn die während des Teilzeitraumes wahrgenommenen Aufgaben die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

3.4 Ist die besondere Stellenzulage an ein in den Besoldungsordnungen aufgeführtes Amt gebunden (z. B. nach Fußnote 12 zur BesGr. A 13 in Anlage 1 NBesG), so ist sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Zeitraum zu gewähren, in welchem der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger das Grundgehalt dieses Amtes zusteht und sie oder er die Aufgaben des Amtes wahrnimmt. Dies gilt auch für die Zeit einer rückwirkenden Einweisung.

3.5 Ist die Höhe einer besonderen Stellenzulage nach Besoldungsgruppen gestaffelt, so wird bei einer rückwirkenden Einweisung in die Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherer Stellenzulage diese rückwirkend gewährt, soweit die mit der neuen Planstelle verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen worden sind.

3.6 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können besondere Stellenzulagen nach den Nummern 2, 5 und 6 der Anlage 11 NBesG erhalten, sofern die in den Zula-

genregelungen genannten Aufgaben im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wahrzunehmen sind. Eine selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung i. S. der Nummer 3.2 ist insoweit nicht erforderlich.

3.7 Der Anspruch auf eine besondere Stellenzulage entsteht je nach Ausgestaltung der Zulage

- mit dem Tag, an dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die ihr oder ihm übertragenen zulagenberechtigenden Aufgaben tatsächlich in dem geforderten Umfang wahrnimmt oder als Angehörige oder Angehöriger der von der Zulagenregelung erfassten Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der genannten Behörde oder Einrichtung tätig wird,
- bei den Nummern 2 und 5 Abs. 2 sowie Nummer 6 Abs. 1 der Anlage 11 NBesG in dem Zeitpunkt, in dem die vorgeschriebene Wartezeit (Dienstzeit gemäß Anlage 12 NBesG), die den Anspruch auf die Zulage erst begründet, abgelaufen ist,
- im Fall einer geforderten überwiegenden Verwendung vom Ersten des Kalendermonats an oder vom ersten Tage des maßgeblichen Zeitraumes an, in dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die zulagenberechtigende Aufgabe in dem geforderten Umfang wahrgenommen hat,
- wenn der Abschluss einer Ausbildung, die Ablegung einer Prüfung, der Erwerb einer Lizenz oder Ähnliches Voraussetzung für die Gewährung einer besonderen Stellenzulage ist (z. B. Nummer 3, 4 oder 8 der Anlage 11 NBesG), mit dem Tag, an dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nach Erfüllen dieser Voraussetzung die entsprechende Aufgabe wahrnimmt.

3.8 Die Zahlung einer besonderen Stellenzulage ist insbesondere einzustellen

- a) mit Ablauf des Tages, an dem die zulagenberechtigenden Aufgaben zuletzt wahrgenommen werden,
 - weil z. B. die Verwendung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers bei der genannten Gruppe, Behörde, Dienststelle oder Einrichtung endet,
 - wegen einer laufbahnrechtlich bedingten Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder einer darauf bezogenen anderen Tätigkeit (z. B. Ausbildungszeiten im Rahmen eines Aufstiegs, Zeiten eines Praktikums),
 - wegen der Übertragung einer anderen Tätigkeit im Wege der Abordnung nach § 27 NBG oder Zuweisung nach § 123 a BRRG,
 - wenn eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung oder ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Amtsgeschäfte) endet oder
 - wenn eine für die zulagenberechtigende Verwendung vorgeschriebene Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Qualifikation nicht mehr vorliegt (z. B. durch Entziehung oder Ungültigkeit);
- b) mit Ablauf des Kalendermonats oder mit Ablauf des letzten Tages des maßgeblichen Zeitraumes, in dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger im Fall einer geforderten überwiegenden Wahrnehmung der zulagenberechtigenden Tätigkeit diese Voraussetzungen zuletzt erfüllt hat.

3.9 Eine besondere Stellenzulage wird, wenn nicht ein Fall der Nummer 3.8 vorliegt, weitergewährt bei

- Erkrankung, Heilkur,
- Erholungsurlaub,
- Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 ArbPlSchG,
- Freistellung vom Dienst oder Entlastung von dienstlichen Aufgaben zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit in einer Personalvertretung nach den Vorschriften des NPersVG oder Entlastung zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des NGG,
- einem Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen sowie
- Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen.

Durch die Weitergewährung wird die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger so gestellt, als habe sie oder er Dienst geleistet.

3.10 Schließt sich einer der vorgenannten Weitergewährungstatbestände unmittelbar an eine Elternzeit an, besteht bereits ab dem Tag nach Beendigung der Elternzeit ein Anspruch auf

Gewährung der besonderen Stellenzulage. Es ist nicht erforderlich, dass der Dienst tatsächlich wieder aufgenommen worden ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Stellenzulage bis zum Beginn der Elternzeit gewährt wurde und nach der Elternzeit dieselbe oder eine entsprechende zulagenberechtigende Verwendung wahrgenommen wird. Sofern mit der Rückkehr aus der Elternzeit eine Versetzung/Umsetzung auf einen nicht zulagenberechtigenden Dienstposten erfolgt, ist eine Weitergewährung der besonderen Stellenzulage ausgeschlossen.

Beispiele:

- a) Eine Beamtin erhielt bis zum 2. 2. 2019 die sog. Polizeizulage nach Nummer 2 der Anlage 11 NBesG. Vom 3. 2. 2019 bis zum 2. 2. 2020 befand sie sich in Elternzeit. Ab dem 3. 2. 2020 beantragte sie ihren Resturlaub aus dem Jahr 2019, sodass sie erst am 18. 2. 2019 tatsächlich den Dienst wieder aufnahm.

Mit dem 3. 2. 2020 ist die Besoldungszahlung aufzunehmen und auch die sog. Polizeizulage nach Nummer 2 der Anlage 11 NBesG steht ab diesem Tag bereits zu.

- b) Eine Beamtin nimmt vom 5. 2. 2019 bis einschließlich 9. 1. 2020 Elternzeit. Für den 10. 1. 2020 war die tatsächliche Dienstaufnahme beabsichtigt, allerdings meldet sich die Beamtin kurzfristig krank.

Mit der Aufnahme der Besoldung nach Rückkehr aus der Elternzeit ab 10. 1. 2020 wird auch die Zahlung der sog. Polizeizulage aufgenommen.

3.11 Wird während einer oder im Anschluss an eine Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt und beginnt diese aufgrund des gewählten Teilzeitmodells mit einem oder mehreren dienstfreien Tagen, besteht ein Anspruch auf die besondere Stellenzulage an dem Tag, an dem der Besoldungsanspruch beginnt.

Beispiel:

Eine Beamtin erhielt bis zum 20. 2. 2019 die sog. Polizeizulage nach Nummer 2 der Anlage 11 NBesG. Vom 21. 2. 2019 bis zum 20. 2. 2020 befand sie sich in Elternzeit. Am 21. 2. 2020 nahm sie ihren Dienst wieder auf. Tatsächlich war sie aber erst ab dem 25. 2. 2020 im Dienst, da sie mit 24 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt ist und diese auf dienstags, mittwochs und donnerstags verteilt sind.

Mit dem 21. 2. 2019 ist die Besoldungszahlung aufzunehmen und auch die sog. Polizeizulage nach Nummer 2 der Anlage 11 NBesG steht ab diesem Tag bereits zu.

3.12 Bei der Gewährung einer Zulage für Teile eines Monats ist der Teilbetrag nach § 4 Abs. 3 zu berechnen.

3.13 Die Gewährung und der Wegfall einer besonderen Stellenzulage sind der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger von der Personalstelle schriftlich mitzuteilen, sofern die Gewährung oder der Wegfall nicht auf der Bindung an ein in den Besoldungsordnungen aufgeführtes Amt beruht (z. B. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 in Anlage 1 NBesG).

3.14 Wenn die besondere Stellenzulage weggefallen ist oder sich aufgrund eines Verwendungswechsels vermindert, ist ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 40 zu prüfen.

4. Zu § 40 (Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen)

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Zu Satz 1

Die Regelung betrifft ausschließlich den Ausgleich von besonderen Stellenzulagen (§ 39), die infolge eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels weggefallen oder sich vermindern. Inhaltlich knüpft die Vorschrift an die Regelung des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), — im Folgenden: BBesG a. F. — an, soweit diese den Ausgleich von Stellenzulagen zum Gegenstand hatten (vgl. § 85 BBesG a. F.). § 40 stellt eine Ergänzung zur Vorschrift des § 8 dar, die das Grundgehalt und die ihm vergleichbaren Bestandteile der Grundbezüge (Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage) vor Verringerungen aus dienstlichem Anlass schützt.

4.1.1.1 Wegfall aus dienstlichen Gründen

4.1.1.1.1 Eine Grundvoraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, dass ein Anspruch auf eine besondere Stellenzulage gemäß § 39 besteht, der aufgrund eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels ganz oder teilweise (z. B. bei Teilabordnung) entfällt. Zwischen der früheren und der neuen Verwendung muss dabei ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen. Das ist auch der Fall, wenn zwischen beiden Verwendungen lediglich allgemein dienstfreie Tage liegen oder eine Unterbrechung erfolgt, die nicht in der Person der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers begründet liegt.

Ein Verwendungswechsel wird in aller Regel auf personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Maßnahmen beruhen wie z. B. einer Versetzung, einer anderweitigen Verwendung wegen Nichterfüllung der geforderten besonderen gesundheitlichen Anforderungen (z. B. Polizeidienstfähigkeit) oder einer Rückernennung, wenn Einstufungskriterien wie Planstellen, Schülerzahlen oder Einwohnerzahlen nicht mehr erfüllt werden. In den übrigen Fällen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

4.1.1.1.2 Dienstliche Gründe sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine vom Dienstherrn initiierte Maßnahme zugleich einem Anliegen der Beamtin oder des Beamten entspricht. Eine erfolgreiche Bewerbung einer Beamtin oder eines Beamten auf eine Stellenausschreibung des Dienstherrn ist als dienstlicher Grund zu werten, wenn das Interesse des Dienstherrn an einer anforderungsgerechten Besetzung des Dienstpostens mit einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten an ihrem oder seinem beruflichen Fortkommen überwiegt. Führt die Übertragung des neuen Dienstpostens zum Wegfall einer besonderen Stellenzulage, so ist der Ausgleichstatbestand erfüllt, wenn vom Zeitpunkt des Verwendungswechsels an zurückgerechnet eine Zulagenberechtigung von mindestens fünf Jahren in sieben Jahren gegeben war.

4.1.1.1.3 Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn die Bewerbung aus ausschließlich oder überwiegend persönlichen Gründen der Beamtin oder des Beamten erfolgt, z. B. aus Gründen der Familienzusammenführung oder eines Wohnortwechsels aufgrund eines Immobilienerwerbs.

4.1.1.1.4 Die maßgebliche Umsetzungs-, Abordnungs- oder Versetzungsverfügung muss eine Aussage darüber enthalten, ob für die zum Wegfall einer besonderen Stellenzulage führende Maßnahme dienstliche oder persönliche Gründe ausschlaggebend sind.

4.1.1.2 Zu vertretende und nicht zu vertretende Gründe

Eine Ausgleichszulage darf nur gewährt werden, wenn die dienstlichen Gründe, die zum Wegfall der besonderen Stellenzulage führen, nicht von der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger zu vertreten sind.

Ein „zu vertretender Grund“ liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG vor, wenn die Umstände maßgeblich durch das Verhalten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers geprägt sind (Urteil vom 12. 3. 1987 — 2 C 22/85 —; Beschl. vom 9. 12. 1991 — 2 B 144/91 —). Zu vertreten sind danach disziplinarrechtlich relevante Ursachen für die zum Wegfall der besonderen Stellenzulage führende dienstliche Maßnahme. Aber auch ein der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger zuzurechnendes Fehlverhalten kann bereits eine Ursache für die dienstliche Maßnahme darstellen, die die Gewährung einer Ausgleichszulage ausschließt. Bei der Prüfung, ob eine dem Grunde nach zustehende Ausgleichszulage zu versagen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4.1.1.3 Mindestzeiträume der Zulagenberechtigung vor Verwendungswechsel

4.1.1.3.1 Eine aus dienstlicher Veranlassung weggefallene besondere Stellenzulage ist dann ausgleichsfähig, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor dem Verwendungswechsel in einem Zeitraum von sieben Jahren mindestens fünf Jahre zulagenberechtigend verwendet worden ist.

4.1.1.3.2 Die Verwendung von insgesamt mindestens fünf Jahren muss nicht ununterbrochen erfolgt sein. Der Begriff Verwendung setzt jedoch voraus, dass für diese Zeitspanne tatsächlich Dienst in der zulagenberechtigenden Funktion geleistet wurde. Die Weitergewährungstatbestände der Nummer 3.9 sind als tatsächliche Dienstleistung zu werten.

4.1.1.3.3 Eine Addition von Zeiten unterschiedlicher zulagenberechtigender Verwendungen war bisher nicht möglich. Künftig kann der Ausgleichsanspruch auch dann erworben werden, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche besondere Stellenzulagen bezogen worden sind. Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichszulagen unberücksichtigt.

4.1.1.4 Höhe der Ausgleichszulage

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen entsteht der Anspruch auf eine Ausgleichszulage in Höhe der am Tag vor dem Wegfall zugestandenen besonderen Stellenzulage oder der zuletzt gezahlten besonderen Stellenzulage. Führt ein

Unterbrechungstatbestand i. S. der Nummer 3.8 zu einem vollständigen Wegfall der Bezüge (z. B. bei Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge) und tritt unmittelbar nach Beendigung des Unterbrechungszeitraumes und dem Wiedereintritt in den Dienst ein Verwendungswechsel aus dienstlichen Gründen mit der Folge des § 40 Abs. 1 Satz 1 ein, so ist der Zulagenbetrag maßgebend, der bei entsprechender zulagenberechtigender Verwendung zugestanden hätte.

Beispiel:

Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. 8. 2009 Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 7 der Anlage 11 NBesG. Vom 1. 8. 2017 bis 31. 7. 2018 wird ihr Elternzeit bewilligt. Ab Wiedereintritt in den Dienst am 1. 8. 2018 wird sie aus dienstlichen Gründen im Innendienst verwendet. Der Anspruch auf die Steuerprüferzulage entfällt damit endgültig.

Während der Elternzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bezüge. Auch handelt es sich hierbei um keinen dienstlichen „Verwendungswechsel“ i. S. des § 40 Abs. 1 Satz 1. Somit kann in einem solchen Fall auch kein Anspruch auf eine Ausgleichszulage entstehen.

Allerdings ist die Unterbrechung der Zulagenberechtigung insoweit unschädlich, als der im Beispiel bereits erfüllte Fünfjahreszeitraum nach Beendigung der Unterbrechung und Rückkehr in den Dienst nicht von Neuem zu laufen beginnt. Vielmehr ist der vor Beginn der Unterbrechung zusammenhängend verbrachte Zeitraum der Zulagenberechtigung mit einzurechnen. Im Beispielfall bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Dienst und dem unmittelbar damit verbundenen dienstlichen Verwendungswechsel i. S. des § 40 Abs. 1 Satz 1 der Fünfjahreszeitraum erfüllt ist, weil die darin enthaltene Unterbrechungszeit vom 1. 8. 2017 bis 31. 7. 2018 durch den zu berücksichtigenden Zeitraum vom 1. 8. 2009 bis 31. 7. 2017 kompensiert wird. Ab 1. 8. 2018 steht demnach eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage zu.

Bestand vor dem Wegfall der Anspruch auf eine wegen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 11 Abs. 1 gekürzte besondere Stellenzulage, ist die Ausgleichszulage auf diesen Betrag festzusetzen.

4.1.2 Zu Satz 2

4.1.2.1 Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 % des Betrages nach Satz 1. Nach Ablauf von fünf Jahren ist sie aufgezehrt. Eine Erhöhung der Dienstbezüge durch lineare Anpassungen oder durch eine Beförderung hat keinen Einfluss auf die Ausgleichszulage. Soweit sich die Dienstbezüge durch den Anspruch auf eine andere besondere Stellenzulage erhöhen, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet.

Beispiel:

Ein Beamter, der mehr als sieben Jahre in der Betriebsprüfung in der Steuerverwaltung tätig war und während dieser Zeit eine besondere Stellenzulage nach Nummer 7 der Anlage 11 NBesG erhalten hatte, wechselte am 1. 11. 2017 zur Erprobung als Sachgebietsleiter in den Innendienst. Die Erprobung als Sachgebietsleiter endete am 31. 10. 2018. Am 1. 11. 2018 kehrte der Beamte auf seinen „alten“ Dienstposten im Außendienst zurück. Am 1. 11. 2019 erfolgte ein erneuter Wechsel auf einen Dienstposten als Sachgebietsleiter im Innendienst.

Ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage bestand vom 1. 11. 2017 bis 31. 10. 2018. In dem Zeitraum vom 1. 11. 2018 bis 31. 10. 2019 bestand der Anspruch lediglich dem „Grunde nach“, denn in diesem Zeitraum wurde die Ausgleichszulage durch die erneut zustehende besondere Stellenzulage nach Nummer 7 der Anlage 11 NBesG aufgrund der Anrechnungsvorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 3 verdrängt.

Der gesetzliche Anrechnungsvorbehalt tritt (nämlich) — auch — dann ein, wenn ein Anspruch auf dieselbe oder vergleichbare besondere Stellenzulage entsteht, mit der Folge, dass die Ausgleichszulage nur insoweit zu zahlen ist, als sie den Betrag der „neuen“ Stellenzulage übersteigt.

Durch den Wechsel auf den Dienstposten eines Sachgebietsleiters im Innendienst am 1. 11. 2019 entfiel zwar (wieder) der Anspruch auf die besondere Stellenzulage nach Nummer 7 der Anlage 11 NBesG, dafür lebte aber die Ausgleichszulage wieder auf und zwar mit dem (Rest)Betrag, der sich nach Anwendung der Aufzehrregelung des § 40 Abs. 1 Satz 2 ergab.

Der Abbau einer dem Grunde nach zustehenden Ausgleichszulage findet auch dann statt, wenn und soweit die Zahlung wegen der Anrechnungsregelung nach § 40 Abs. 1 Satz 3 unterbleibt.

4.1.2.2 Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegt eine ggf. zu gewährende Ausgleichszulage der Anwendung des § 11, weil die Ausgleichszulage nicht anders behandelt werden kann als die ausgleichende Stellenzulage. Die Ausgleichszulage zählt zu den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 1 und unterliegt somit auch — bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung — der Kürzung der Dienstbezüge nach § 11 Abs. 1. Zunächst ist die Ausgleichszulage, ggf. unter Berücksichtigung der Abbauregelung, festzusetzen bzw. zu berechnen, anschließend ist die Kürzung der Dienstbezüge nach § 11 im Verhältnis zur vereinbarten Arbeitszeit vorzunehmen.

4.1.2.2.1 Bei Anwendung des § 11 ist nach dem Zeitpunkt des Beginns der Teilzeitbeschäftigung zu unterscheiden. Liegt am Tag vor dem Verwendungswechsel eine Vollzeitbeschäftigung vor, entsteht ein Anspruch auf die Ausgleichszulage in voller Höhe. Liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor, ist die Ausgleichszulage entsprechend der Teilzeitquote festzusetzen (jeweils Ausgangsbetrag nach § 40 Abs. 1 Satz 1).

4.1.3 Zu den Sätzen 3 bis 5

Die Sätze 3 bis 5 regeln die Anrechnung von anderen besonderen Stellenzulagen auf die Ausgleichszulage, den Ausschluss einer Doppelberücksichtigung von Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung der Ausgleichszulage für Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

4.1.4 Zu Satz 6

4.1.4.1 Ausschluss der Ausgleichszulage

4.1.4.1.1 Eine Ausgleichszulage wird nicht aufgrund des Wegfalls einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 9 der Anlage 11 NBesG (Verwendung von Beamtinnen und Beamten bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes oder eines anderen Landes) oder Nummer 10 Abs. 2 der Anlage 11 NBesG (Verwendung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes oder eines anderen Landes) gewährt, da diese Verwendungen üblicherweise nur vorübergehend ausgeübt werden und insofern nicht „schutzwürdig“ sind, selbst wenn im Einzelfall der anspruchsbegründende Mindestzeitraum der Bezugsdauer von fünf Jahren erfüllt sein sollte.

4.1.4.1.2 Eine Ausgleichszulage wird nicht aufgrund des Wegfalls einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 3 Abs. 1 der Anlage 11 NBesG (Beamtinnen und Beamte im Flugdienst) gewährt. In diesen Fällen gilt Nummer 3 Abs. 2 der Anlage 11 NBesG.

4.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 lässt die Addition von Zeiten unterschiedlicher zulagenberechtigender Verwendungen zum Erwerb eines Ausgleichsanspruchs zu. Der Ausgleich erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der zuletzt gezahlten besonderen Stellenzulage, wenn nicht eine Zulage mindestens fünf Jahre zugestanden hat.

Beispiel:

Eine Beamtin wechselt aus dienstlichen Gründen zwischen folgenden Zulagenberechtigungen:

1. 2. 2013—31. 7. 2017	Zulage nach Nummer 2 der Anlage 11 NBesG i. H. v. 127,38 EUR	Bezugszeit 4 Jahre, 5 Monate
1. 8. 2017—31. 10. 2019	Zulage nach Nummer 1 der Anlage 11 NBesG i. H. v. 191,73 EUR	Bezugszeit 2 Jahre, 3 Monate
1. 11. 2019	Keine zulagenberechtigende Verwendung.	

Die Beamtin hat in dem Siebenjahreszeitraum vom 1. 11. 2012 bis 31. 10. 2019 Bezugszeiten von sechs Jahren und acht Monaten und somit einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage auf der Basis der zuletzt gezahlten besonderen Stellenzulage. Die Ausgleichszulage ist ab dem 1. 11. 2019 auf 191,73 EUR festzusetzen und entsprechend der Regelung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 zu vermindern.

4.3 Zu Absatz 3

Im Falle einer Versetzung nach § 28 Abs. 4 NBG steht bereits nach zweijährigem Bezug einer besonderen Stellenzulage eine Ausgleichszulage zu. Bei einem organisatorisch bedingten Verwendungswechsel sollen die Betroffenen zunächst keine finanziellen Einbußen erleiden. Die Zweijahresregelung verhindert, dass bereits eine kurze zulagenberechtigende Verwendung zu einem Ausgleichsanspruch über fünf Jahre führt. Ein Zusammenrechnen der Zeiträume der Gewährung unterschiedlicher besonderer Stellenzulagen ist zulässig. Der Siebenjahreszeitraum gilt auch hier.

4.4 Zu Absatz 4

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch in den Fällen, in denen Ruhegehalttempfängerinnen und Ruhegehalttempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden und vor der Zurruhesetzung einen Anspruch auf eine besondere Stellenzulage hatten, die in der neuen Verwendung nicht mehr zusteht. Der Siebenjahreszeitraum rechnet in diesen Fällen unmittelbar vom Zeitpunkt des Ruhestandseintritts zurück. Maßgeblicher Ausgangsbetrag ist der Betrag der besonderen Stellenzulage zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts.

Eine Ausgleichszulage steht nicht zu, wenn die frühere besondere Stellenzulage in eine Amtszulage umgewidmet worden ist.

War die reaktivierte Beamtin oder der reaktivierte Beamte vor Ruhestandsbeginn teilzeitbeschäftigt und stand deshalb die besondere Stellenzulage nur anteilig zu, wird die Ausgleichszulage ebenfalls nur anteilig gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der Reaktivierung einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht; im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird die anteilige Ausgleichszulage nicht (noch einmal) gekürzt.

5. Zu § 41 (Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel)

5.1 Zu Absatz 1

5.1.1 Zu Satz 1

Die Regelung beinhaltet die Neuregelung der Ausgleichszulage in Fällen einer Minderung der Dienstbezüge bei einem länderübergreifenden Dienstherrenwechsel in den Geltungsbereich des NBesG. In Fällen, in denen eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter in ein statusrechtlich wertgleiches Amt versetzt wird und sich dadurch ihre oder seine Besoldung verringert, kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage gewährt werden. Die Vorschrift ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Um ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt handelt es sich, wenn das (neue) Amt im Geltungsbereich dieses Gesetzes dem früheren Amt hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Laufbahn, Laufbahngruppe und der Besoldungsgruppe entspricht. Ausgeglichen werden soll dann wegen der möglichen strukturellen Unterschiede in den besoldungsrechtlichen Regelungen von Bund und Ländern der entstehende Besoldungsverlust.

Eine Ausgleichszulage kann aber nur dann gewährt werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters besteht. Ein erhebliches dienstliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn für einen Dienstposten spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind oder es in einem Auswahlverfahren keine andere geeignete Kandidatin oder keinen anderen geeigneten Kandidaten gibt und eine erneute Ausschreibung als nicht zielführend erscheint.

5.1.1.1 Berechnung der Ausgleichszulage

Zur Ermittlung der Ausgleichszulage sind die jeweiligen vollen Monatsbezüge beim bisherigen Dienstherrn vor der Versetzung und die jeweiligen vollen Monatsbezüge beim neuen Dienstherrn, also dem Land Niedersachsen, nach der Versetzung gegenüberzustellen. Bei einer Versetzung zum 1. März sind z. B. die Bezüge vom Februar mit den Bezügen vom März zu vergleichen.

Ausgleichsfähig sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage sowie vergleichbare Bezügebestandteile nach besoldungsrechtlichen Regelungen anderer Länder, z. B. die Strukturzulage nach Artikel 33 BayBesG. Der Familienzuschlag und seine jeweiligen Veränderungen bleiben bei der Gewährung der Ausgleichszulage unberücksichtigt. Wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrem oder seinem bisherigen Dienstherrn eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage erhalten hat, so ist diese bei der Ermittlung des auszugleichenden Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen, da es sich um eine „sonstige grundgehaltsergänzende Zulage“ handelt.

Beispiel:

Ein Beamter wurde mit Wirkung vom 1. 9. 2019 von einem anderen Bundesland in den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen versetzt. An seiner Gewinnung bestand ein erhebliches dienstliches Interesse. Bei seinem bisherigen Dienstherrn wurde ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 58 Abs. 1 SHBesG gezahlt, da er mit Wirkung vom 1. 2. 2019 vom Polizeihauptmeister mit Zulage (A 9 m. Z.) zum Polizeikommissar (A 9) ernannt wurde. Diese Ausgleichszulage wird bei der Ermittlung des auszugleichenden Unterschiedsbetrages nach § 41 berücksichtigt.

Änderungen, die nach der Versetzung beim bisherigen Dienstherrn eintreten oder eingetreten wären, sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt z. B. für künftige Besoldungsanpassungen oder Stufensteigerungen. Solche fiktiven Besoldungsentwicklungen beim alten Dienstherrn bleiben außer Betracht.

5.1.1.2 Verminderung der Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehalts und/oder der grundgehaltsergänzenden Zulagen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages, bis diese abgebaut ist. Zu diesen Erhöhungen rechnen sowohl Beförderungen, Aufstiege in den Erfahrungsstufen als auch Besoldungsanpassungen. Weitere — im Laufe der Tätigkeit im niedersächsischen öffentlichen Dienst bewilligten Zulagen, mit Ausnahme

der Erschwerniszulagen — führen ebenfalls zu einem Abbau der Ausgleichszulage und zwar um den Betrag der Zulage.

Die Ausgleichszulage zählt zu den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 1 und unterliegt somit auch — bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung — der Kürzung der Dienstbezüge nach § 11 Abs. 1. Zunächst ist die Ausgleichszulage, ggf. unter Berücksichtigung der Abbauregelung, festzusetzen bzw. zu berechnen, anschließend ist die Kürzung der Dienstbezüge nach § 11 im Verhältnis zur vereinbarten Arbeitszeit vorzunehmen.

Die Regelung berücksichtigt in angemessener Weise sowohl die Besitzstandswahrung der versetzten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter als auch die Angleichung der Bezüge an das Besoldungsniveau vergleichbarer, sich im niedersächsischen Landesdienst befindlicher, Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

5.2 Zu Absatz 2

Stand der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, die oder der nach Absatz 1 versetzt worden ist, beim bisherigen Dienstherrn eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage zu, kann ihr oder ihm eine weitere Ausgleichszulage in Höhe der Stellenzulage gewährt werden. Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder dem Richter ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Folgemonats um 20 % des festgesetzten Betrages, § 40 gilt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend.

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen

RdErl. d. MF v. 20. 3. 2020 — VD3-03540/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158)
— VORIS 20444 —

Nummer 2.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 4. 2020 folgende Fassung:

„2.1 Früherkennungsuntersuchungen, die nur bei **Frauen** durchgeführt werden

Im Zusammenhang mit Untersuchungsmaßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen des Genitales und der Brust sind Aufwendungen für

- klinische Untersuchungen (siehe Nummer 2.1.1),
- zytologische Untersuchungen (siehe Nummer 2.1.2),
- die Testung auf Humane Papillomviren — HPV-Test — (siehe Nummer 2.1.3) und
- die Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust — Mammografie-Screening — (siehe Nummer 2.1.4)

beihilfefähig.

2.1.1 Klinische Untersuchungen

In Abhängigkeit vom Lebensalter der Frau sind im Rahmen der klinischen Untersuchungen Aufwendungen für folgende Leistungen beihilfefähig:

2.1.1.1 ab dem Alter von 20 Jahren

- gezielte Anamnese (einschließlich HPV-Impfstatus),
- Inspektion der genitalen Hautregion,
- bimanuelle gynäkologische Untersuchung,
- Spiegeleinstellung der Portio,
- Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervixkanal in der Regel mit Hilfe von Spatel (Portio-Oberfläche) und Bürste (Zervikalkanal),
- Fixierung des Untersuchungsmaterials und
- Befundmitteilung (auch zum Befund des Abstrichs) mit anschließender diesbezüglicher Beratung;

2.1.1.2 ab dem Alter von 30 Jahren zusätzlich

- Abtasten der Brustdrüsen und der regionären Lymphknoten einschließlich der Anleitung zur regelmäßigen Selbstuntersuchung und
- Inspektion der entsprechenden Hautregion.

2.1.2 Zytologische Untersuchungen

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die Auswertung des zur zytologischen Untersuchung entnommenen Materials. Ist eine zytologische Untersuchung nicht verwertbar und wird diese innerhalb von drei Monaten wiederholt, sind die Aufwendungen ebenfalls beihilfefähig.

2.1.3 HPV-Test

Ab dem Alter von 35 Jahren sind im Abstand von drei Kalenderjahren zusätzlich die Aufwendungen für die Auswertung eines HPV-Tests beihilfefähig. Ist ein HPV-Test nicht verwertbar und wird dieser innerhalb von drei Monaten wiederholt, sind die Aufwendungen ebenfalls beihilfefähig.

2.1.4 Mammografie-Screening

Aufwendungen aus Anlass der Inanspruchnahme von Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Programm zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust sind grundsätzlich alle 24 Monate, erstmalig ab dem Alter von 50 Jahren und in der Folge frühestens 22 Monate nach der jeweils vorangegangenen Teilnahme und höchstens bis zum Ende des 70. Lebensjahres, beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Leistungen der klinischen Untersuchungen bleibt unberührt. Wurde nach Angabe der Frau innerhalb der letzten 12 Monate vor Erreichen des Alters von 50 Jahren bereits aus anderen Gründen eine Mammografie durchgeführt, sind Aufwendungen für die Leistungen des Mammografie-Screenings frühestens 12 Monate nach Durchführung dieser Mammografie beihilfefähig.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 427

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätssengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)

Erl. d. MW v. 24. 3. 2020 — 35-32322 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbständigen, die infolge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätssengpässe geraten sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen gewerblichen Unternehmen zu sichern.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätssengpässen von kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbständigen gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung sind kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätssengpässe geraten sind.

Kleine gewerbliche Unternehmen i. S. dieser Richtlinie sind nach den aktuell gültigen KMU-Schwellenwerten der EU wie folgt definiert:

- bis 49 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und entweder
- Jahresumsatz bis 10 Mio. EUR oder
- Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. EUR.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätssengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätssengpass nach dem 11. 3. 2020 erfolgt sein muss. Dazu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätssengpasses beizufügen.

4.2 Von einem Liquiditätssengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

4.3 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt gestaffelt:

- 0 bis 5 Beschäftigte: 3 000 EUR,
- 6 bis 10 Beschäftigte: 5 000 EUR,
- 11 bis 30 Beschäftigte: 10 000 EUR,
- 31 bis 49 Beschäftigte: 20 000 EUR.

Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

5.2 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung (vgl. Nummer 1.2) zu beachten. Sofern gleichzeitig Billigkeitsleistungen dieses Programms und Zuschussleistungen des Bundes zur Abfederung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden, werden die aus dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen als Vorschuss auf die Zuschussleistung des Bundes angesehen, soweit die maßgeblichen Regelungen des Bundes über die Corona-Soforthilfen für kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige eine entsprechende Anrechnung von Leistungen des Landes vorsehen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

6.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 25. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 428

I. Justizministerium**Zentralstelle Terrorismusbekämpfung**

AV d. MJ v. 20. 3. 2020 — 3262-403.165 —

— VORIS 33210 —

Bezug: AV v. 20. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 21, Nds. Rpfl. 2017 S. 67)
— VORIS 33210 —

1. Allgemeines

Zur effektiven Verfolgung terroristischer Straftaten und zur wirksamen Bekämpfung akut auftretender terroristischer Gefährdungslagen wird bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eine landesweit zuständige Zentralstelle eingerichtet. Soweit ihre Zuständigkeit nicht bereits aus § 143 Abs. 1 GVG folgt, wird die Generalstaatsanwaltschaft Celle gemäß § 143 Abs. 4 und § 147 Nr. 2 GVG als zuständige Schwerpunktstaatsanwalt-

schaft für die Bezirke der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte bestimmt.

Bezeichnung und Anschrift der Zentralstelle lauten:

Generalstaatsanwaltschaft Celle
Zentralstelle Terrorismusbekämpfung
Schloßplatz 2
29221 Celle.

2. Zuständigkeit

2.1 Die Zentralstelle ist sachlich zuständig für die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um eine terroristisch motivierte Straftat handelt. Dies gilt insbesondere für

2.1.1 Straftaten nach

- a) § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot),
- b) § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- c) § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage),
- d) § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- e) § 89 b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- f) § 89 c StGB (Terrorismusfinanzierung),
- g) § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),
- h) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten),
- i) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten),
- j) § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen),
- k) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- l) § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten) und
- m) § 131 StGB (Gewaltdarstellung),

wenn der konkrete Verdacht besteht, dass diese aufgrund terroristischer Motivation oder aus terroristischen Strukturen, Organisationen, Vereinigungen oder deren Umfeld heraus begangen wurden,

2.1.2 die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach

- a) dem SprengG,
- b) dem WaffG,
- c) dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- d) dem AWG,

bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im konkreten Fall eine terroristische Motivation erkennbar ist und Ermittlungen innerhalb oder im Umfeld terroristischer Strukturen notwendig werden und

2.1.3 die Verfolgung anderer als der in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Straftaten sowie von Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens sind.

2.2 Soweit Anhaltspunkte für eine terroristische Motivation oder einen terroristischen Zusammenhang vorliegen, ist die Zentralstelle außerdem zuständig für

- 2.2.1 Verfahren, die Anlass zur Prüfung des Verdachts einer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle im ersten Rechtszug (Staatschutzsenat) gehörenden Straftat nach § 120 GVG geben, und ggf. deren Übersendung an den Generalbundesanwalt (§ 142 a Abs. 1 Satz 3 GVG und Nummer 202 RiStBV) sowie für
- 2.2.2 Verfahren, die vom Generalbundesanwalt nach § 142 a Abs. 2 oder 4 GVG (wieder) an die Generalstaatsanwaltschaft Celle abgegeben werden.

2.3 Deutet ein tatsächliches Geschehen auf eine mögliche terroristische Motivation hin (sog. „Anschlagsszenario“), prüft die Zentralstelle unverzüglich ihre Zuständigkeit. Sie erklärt ggf. die Übernahme der Ermittlungen, es sei denn, dass der Generalbundesanwalt seinerseits die Ermittlungen übernimmt. Bis dahin hat die nach § 143 Abs. 1 GVG berufene örtlich zu-

ständige Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen, insbesondere jene, bei denen Gefahr im Verzug besteht. Um eine zeitnahe Prüfung der Verfahrensübernahme zu ermöglichen, unterrichtet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die Zentralstelle und den Generalbundesanwalt unmittelbar.

2.4 Die Zentralstelle bleibt zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass ein Tatverdacht nach den in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Straftaten nicht (mehr) besteht. Sie kann in diesen Fällen aber das Verfahren jederzeit an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Verfahrens wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.5 Die Zentralstelle kann die jeweilige örtliche Staatsanwaltschaft um einzelne Amtshandlungen ersuchen, wenn der erforderliche Aufwand dadurch insgesamt wesentlich geringer wird oder größere Ortsnähe es angebracht erscheinen lässt (z.B. Eilmaßnahmen, Sitzungsververtretungen). Die Zentralstelle beteiligt die jeweilige Generalstaatsanwaltschaft nachrichtlich.

2.6 Im Bereich ihrer Zuständigkeit gemäß den Nummern 2.1 bis 2.2.2 nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46 und 91 OWiG) und erledigt die ein- und ausgehenden Rechtshilfersuchen.

3. Zusammenarbeit mit den Staatsschutzabteilungen

3.1 Die Staatsschutzabteilungen bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg) arbeiten eng mit der Zentralstelle zusammen. Hierzu benennen die Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg) jeweils eine Dezernentin oder einen Dezernenten ihrer Staatsschutzabteilung als ständige Ansprechpartnerin oder ständigen Ansprechpartner für die Zentralstelle.

Die gegenüber dem Generalbundesanwalt benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Terrorismusbekämpfung bei den Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig und Oldenburg (Oldenburg) nehmen diese Funktion auch gegenüber der Zentralstelle wahr.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterstützen die Zentralstelle in allen Verfahren, die örtlich in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere durch Einbringen der örtlichen Sach- und Fachkunde.

3.2 Die Zentralstelle und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten gemeinsame Dienstbesprechungen ab.

3.3 Die Dezernentinnen und Dezernenten der Zentralstelle sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bilden sich regelmäßig gemeinsam fort, zu diesem Zweck werden von der Zentralstelle landesweite Schulungen ausgerichtet.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

4.1 Die Zentralstelle ist Ansprechpartnerin des LKA für Ermittlungen im Vorfeld terroristisch motivierter Straftaten sowie für alle in den Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle fallenden Sachverhalte. Sie überprüft und bewertet die seitens des LKA übermittelten Erkenntnisse und Informationen zu Personen, die in Niedersachsen als islamistische Gefährderinnen und Gefährder eingestuft sind, darauf, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Dabei wirkt die Zentralstelle in Abstimmung mit den Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig und Oldenburg (Oldenburg) auf die Führung von Sammelverfahren hin, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt, ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht und eine Zuständigkeit der Zentralstelle nicht gegeben ist. Ist ihre Zuständigkeit nach Nummer 2.1 begründet, übernimmt die Zentralstelle die Verfahren.

4.2 Über den Rahmen der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches hinaus hält die Zentralstelle Kontakt zu den mit

der Bekämpfung und der Verfolgung des Terrorismus befassten Dienststellen auf Bundes- und Landesebene, insbesondere zum LKA, zum Bundeskriminalamt, zum Generalbundesanwalt und zu den Verfassungsschutzbehörden. Sie teilt ihre dabei gewonnenen Erkenntnisse den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg) sowie bei den Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig und Oldenburg mit.

5. Verfahren

5.1 Geht eine Anzeige bei einer anderen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen einer der in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Straftaten ein, so informiert sie — unter nachrichtlicher Beteiligung der ggf. für sie zuständigen Generalstaatsanwaltschaft in Braunschweig oder Oldenburg (Oldenburg) — die Zentralstelle unverzüglich und übersendet ggf. ergänzend die Vorgänge, damit die Zentralstelle eine Übernahme prüfen kann. Zugleich unterrichtet sie bei Übernahme durch die Zentralstelle die für sie zuständige Staatsanwaltschaft (Staatsschutzabteilung) in Braunschweig, Lüneburg oder Oldenburg (Oldenburg) von dem Verfahren und der Abgabe. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbar Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Zentralstelle.

5.2 Die Akten- und Registerführung obliegt der Zentralstelle.

5.3 Ist Anklage nicht beim Oberlandesgericht Celle, sondern bei einem anderen niedersächsischen Gericht zu erheben, leitet die Zentralstelle ihre Anklage — ggf. unter nachrichtlicher Beteiligung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft in Braunschweig oder Oldenburg (Oldenburg) — über die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft dem Gericht zu.

Die Zentralstelle übernimmt grundsätzlich die Sitzungsververtretung. Sie prüft, ob eine Unterstützung durch die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in Form einer gemeinsamen Sitzungsververtretung sachgerecht ist und ersucht diese um die Wahrnehmung der Sitzungsververtretung, wenn dies im Einzelfall angemessen ist.

In den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Zentralstelle darüber, ob die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt.

6. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 5. 2020 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 30. 4. 2020 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 429

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 3. 2020
— BS 20-020 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 5. 2. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage) beantragt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH errichtet werden. Ziel der Anlage ist die Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren. Dabei soll die Proton Exchange Membrane (PEM)-Technologie zum Einsatz kommen. Der erzeugte Wasserstoff wird mit einer maximalen Kapazität von 70 kg/h (750 Nm³/h) in das bestehende werkeigene Wasserstoffnetz eingespeist. Der für die Wasserstoff-

zeugung erforderliche Strom wird in sieben Windenergieanlagen mit einer Leistung von 30 MW erzeugt, welche die Avacon AG auf dem Salzgitter-Konzern-Gelände errichtet und ebenfalls ab 2020 betreiben wird. Der in der PEM-Anlage erzeugte Wasserstoff soll zur Reduzierung der CO₂-Emissionen des Stahlwerks beitragen. Bisher wird der Wasserstoff außerhalb hergestellt und in flüssigem bzw. gasförmigem Zustand per Gefahrguttransport mittels LKW angeliefert. Durch die Vor-Ort-Produktion des Wasserstoffs entfallen künftig diese Transportfahrten.

Mit dem Betrieb der Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung von Anlagenfundamenten für die Prozesshalle, für die Rückkühlanlagen und für die Trafostationen sowie für die Errichtung der Prozesshalle beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 (G/E) des Anhangs der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- schalltechnisches Gutachten der Firma Eco Akustik vom 30. 1. 2020,
- Bericht über die sicherheitstechnische Prüfung des Konzeptes zum Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30. 1. 2020,
- Explosionsschutzdokument der Salzgitter Flachstahl GmbH vom 20. 1. 2020 und
- landschaftsplanerischer Fachbeitrag einschließlich Angaben zum besonderen Artenschutz der Biodata GbR vom Januar 2020.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 (Neuvorhaben) i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird gemäß § 5 UVPG im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de>“ veröffentlicht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Neugenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 22. 4. bis zum 22. 5. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Braunschweig, Tel. 0531 35476-0, zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salz-
gitter,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 4. 2020** und endet mit Ablauf des **22. 6. 2020**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner ihren oder seinen Namen oder ihre oder seine Anschrift nicht oder nicht leslich angegeben hat.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 21. 7. 2020, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Salzgitter,
Sitzungszimmer Swindon,
Zimmer Nr. 68,
Joachim-Campe-Straße 6–8,
38226 Salzgitter,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 21. 7. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Allgemeinverfügung****zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. 3. 2020 bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen Pneumokokken-Impfstoffen**

AV d. GAA Oldenburg v. 23. 3. 2020 — 41403-0/1 —

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bek. des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 16. 3. 2020 (BAnz AT 17. 3. 2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Oldenburg als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund und den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Wilhelmshaven sowie Osnabrück gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von Pneumokokken-Impfstoffen unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut — Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel — gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen wird gestattet, Pneumokokken-Impfstoffe abweichend von § 21 Abs. 1 AMG auch dann in Deutschland in den Verkehr zu bringen sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen, wenn für diese eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU gültige Genehmigung zum Inverkehrbringen im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder dem dezentralen Verfahren gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 11. 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EU Nr. L 311 S. 67; 2014 Nr. L 239 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), erteilt wurde und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat war. Von den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMG wird gestattet, insoweit abzuweichen, als es genügt, wenn Kennzeichnung und Packungsbeilage den Vorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates entsprechen, für den für das jeweilige Arzneimittel die Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde; insbesondere darf somit von der Pflicht zur Kennzeichnung und Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache abgewichen werden.

Die Gestattung gilt nur für die Großhändler, deren Großhandelserlaubnis nach § 52 a AMG den Großhandel mit immunologischen Arzneimitteln/Impfstoffen umfasst.

Die Gestattung wird **bis zum 30. 6. 2020** befristet. Sollte bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG ergehen, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet sie mit dem Datum der Feststellung und Bekanntmachung.

Diese AV kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die AV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, Wittmund sowie die Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg), Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg), erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Osnabrück und die Stadt Osnabrück:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Haken-

straße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 432

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 405 „Öffentliche Forstwirtschaft, Ausbildung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die NW-FVA,
- Umsetzung des Regierungsprogramms „Langfristige Ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“ (LÖWE+),
- Grundsatzsachbearbeitung der Waldschutzfunktionen, insbesondere Klimaschutz/Klimaanpassung, biologische Vielfalt,
- Mitwirkung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Aufgabebereich des Referats 405,
- Waldschutz und Pflanzenschutz.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst (ehemaliger gehobener Forstdienst).

Weitere Voraussetzungen:

Mehrjährige Berufserfahrung in den o. g. Aufgabengebieten ist wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über sichere sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen. Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) werden vorausgesetzt.

Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben und die Bereitschaft zum selbständigen, eigeninitiativen sowie verantwortungsbewussten Arbeiten werden genauso erwartet wie folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- kreative und innovative Arbeitsweise,
- ausgeprägte Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- Durchsetzungsstärke sowie sicheres Auftreten,
- Fähigkeit zur souveränen Gesprächs- und Verhandlungsführung,
- Grundkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Haushaltsrecht.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1132 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 26. 4. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Hofmann, Tel. 0511 120-2248, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 432

Bei der **Stadt Alfeld (Leine)** ist zum 9. 9. 2020 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (m/w/d)

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. A 16 mit einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Zum Geschäftsbereich der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates gehört neben der allgemeinen Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten auch die Leitung eines Dezernates. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten und richtet sich vornehmlich nach der Qualifikation der Bewerberinnen bzw. der Bewerber.

Erwartet werden von den Bewerberinnen und Bewerbern:

- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- Durchsetzungsvermögen sowie Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit,
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Motivation und zum Führen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative und Organisationstalent sowie
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zum kooperativen Handeln, zur selbständigen Arbeit sowie insbesondere auch zur Teamarbeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde haben. Sie sollten die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen oder technischen Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt) oder aber zum Richteramt besitzen. Erwünscht ist in diesem Fall der Nachweis der Kenntnisse durch mindestens ein Prädikatsexamen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist mit rund 19 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Mittelzentrum. Sie befindet sich in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Harz und Weser, verkehrsgünstig an der Bundesstraße 3 sowie an der Nord- Südstrecke der Deutschen Bahn. Alle allgemeinbildenden Schulformen sowie ein modernes Berufsbildungszentrum sind am Ort vorhanden. Das reichhaltige kulturelle und sportliche Angebot gewährleistet einen hohen Freizeitwert der Stadt, deren Wirtschaft durch überwiegend mittelständische Industrie und Handel geprägt ist.

Wenn Sie in einem Team mit 90 Kolleginnen und Kollegen in unserer Verwaltung, die sich als modernes Dienstleistungsunternehmen versteht, an leitender Position mitarbeiten wollen, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Unterlagen über die bisherige Tätigkeit und mit den entsprechenden Referenzen) **bis zum 30. 4. 2020** an den Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine), Herrn Bernd Beushausen, Kennwort: „Bewerbung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat“, Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich um diese verantwortungsvolle, interessante und vielseitige Führungsposition zu bewerben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2020 S. 433

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

